

§ 12 Gesundheitsdienstgesetz NRW

- (1) Die untere Gesundheitsbehörde hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsgefahren zu schützen und ihre Gesundheit zu fördern. Sie arbeitet hierzu mit anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tragen, zusammen.
 - (2) Die untere Gesundheitsbehörde nimmt für Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen, **betriebsmedizinische Aufgaben** wahr. Sie berät die Träger der Gemeinschaftseinrichtung, die Sorgeberechtigten, Erzieher und Lehrer in Fragen der **Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes**. Sie führt die **schulischen Eingangsuntersuchungen** und, soweit erforderlich, weitere Regeluntersuchungen durch und kann **Gesundheitsförderungsprogramme** anbieten.
 - (3) Zur **Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen** kann die untere Gesundheitsbehörde zur **Ergänzung von Vorsorgeangeboten ärztliche Untersuchungen** durchführen. Soweit dies erforderlich ist, soll sie auch **Impfungen** durchführen.
- Wird im Rahmen dieser Untersuchungen die **Gefährdung oder Störung** der körperlichen, seelischen oder geistigen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen festgestellt, vermittelt die untere Gesundheitsbehörde in Zusammenarbeit mit den für **Jugendhilfe und Sozialhilfe** zuständigen Stellen die notwendigen **Behandlungs- und Betreuungsangebote**.

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

des Kreises Unna (KJGD)

ist die Organisationseinheit:

- **Schulärztlicher Dienst**
- Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Sachgebietsleitung

Dr. Karen Anke Pistel

karenanke.pistel@kreis-unna.de

kjgd@kreis-unna.de

www.kreis-unna.de

- > Suchbegriff: Jugendgesundheitsdienst
- > regionale Zuständigkeiten

Schulärztliche Untersuchungs- und Beratungsstellen:

- Unna | Platanenallee 16
- Lünen | Viktoriastraße 5
- Schwerte | Kleppingstraße 4
- Bergkamen | Am Wiehagen 33

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Schularztteam

Fon 0 23 03 27-33 59 (Vermittlung)

Impressum

Herausgeber Kreis Unna – Der Landrat

Gesundheit | Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Platanenallee 16 | 59425 Unna

Gestaltung Kreis Unna – Hausdruckerei | 53109

Foto drubig-photo – stock.adobe.com



GESUNDHEIT UND SCHULE

Kinder- und
Jugendgesundheitsdienst
Schulärztlicher Dienst

Was tut der schulärztliche Dienst im Kreis Unna?

1. Durchführung der typischen schulärztlichen Aufgaben als Kooperationspartner von Schulen und Schulleitung:

- **Untersuchung und Begutachtung vor Einschulung**
- **Untersuchung, Begutachtung und Beratung während der Schulzeit,**

z. B. bei sonderpädagogischem Förderbedarf, Testung der Sehfähigkeit bei Schülern der 3. bzw.

4. Klasse

- **Untersuchungen vor Schulentlassung**

z. B. 9. Klassen von Förder-, Haupt- und Gesamtschulen

Sonstige kostenlose Untersuchungen während der Schulzeit:

Schulfähigkeit

(z. B. hohe Fehlzeiten in der Schule oder Schulausschluss gem. § 54.4 SchulGNRW)

Sportfähigkeit (Freistellung oder Teilfreistellung vom Sportunterricht)

Sonstige kostenpflichtige Untersuchungen (40,00 €) während der Schulzeit:

Transport zur Schule mit ÖPNV, PKW oder Taxi aus gesundheitlichen Gründen (Schülerspezialverkehr)

2. Der KJGD bietet – als Kooperationspartner der Jugendämter – mindestens einmal jährlich

ärztliche Sprechstunden in Kindertagesstätten mit Untersuchungsangebot an.

Die Jugendämter haben gem. **KiBiz (Kinderbildungsgesetz)** sicher zu stellen, dass alle Kinder in Kindertageseinrichtungen einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

3. **Betriebsmedizinische Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen**

Das Gesundheitsamt nimmt in Kindertageseinrichtungen und Schulen, betriebsmedizinische Aufgaben wahr.

Ärztinnen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes beraten Erzieher, Lehrkräfte und Eltern in Fragen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes vor Ort.

(Früherkennung von gesundheitlichen Störungen sowie Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Feststellung des Förderbedarfs und Empfehlung und Begleitung entsprechender therapeutischer Interventionen)

4. **Beratungsangebot:**

Wir beraten Schwangere, junge Mütter, Eltern, Erzieherinnen/Erzieher, Lehrerinnen/Lehrer, Jugendliche und Mitarbeiter anderer Behörden z. B. der Jugendhilfe.

- **Gesundheitliche Beratung** („Mütterberatung“)
- **Ernährungsberatung** (derzeit noch durch unsere Ökotrophologin)
- **Impfberatung**

5. **Präventionsangebote:**

Seit mehr als 30 Jahren arbeitet der KJGD des Kreises Unna präventiv. Viele Projekte und Maßnahmen mussten leider in den letzten Jahren wegen fehlender personeller und finanzieller Ressourcen eingestellt werden.

Schwerpunkthemen sind weiterhin Sexualprävention, Impflückeninterventionsprogramme (mit Impfungen) und die verbesserte Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen, z. B.:

„**Kreis Unna – Besser geimpft und vorgesorgt!**“

6. Entgegennahme der Meldungen bei **Kopflausbefall**
Nach § 34 Abs. 6 IfSG sind Schulen und Kindertagesstätten verpflichtet das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über einen festgestellten Kopflausbefall zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu machen. Bei Kopflausbefall in mehreren Klassen geht eine Mitarbeiterin in die Schule und kontrolliert alle Kinder in der Klasse auf Kopflausbefall (im Rahmen der verfügbaren Zeit).

§ 54 Schulgesetz NRW

- (1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.
- (2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. **Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:**
 - ärztliche **Reihenuntersuchungen**, insbesondere zur **Einschulung und Entlassung**, und zahnärztliche Untersuchungen, eine besondere **Überwachung der Schülerinnen und Schüler**, deren Gesundheitszustand eine **fortlaufende Kontrolle** erforderlich macht, schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler und Lehrerschaft mit Beratung in Fragen der Gesundheitspflege
 - gesundheitsfürsorgische Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler**, Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleitung befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.